

Vorschriften für das Herstellen von Kanalhausanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Herne

1. Zugelassene Firmen:

Kanalhausanschlüsse dürfen nur von Bauunternehmungen hergestellt werden, die von der Stadtentwässerung Herne AÖR dafür eine Zulassung erhalten haben.

2. Genehmigungspflicht:

Sämtliche Arbeiten zur Herstellung, Änderung und Erneuerung von Kanalhausanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen sind genehmigungspflichtig.

3. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum:

Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Die Anträge dafür sind rechtzeitig beim FB Tiefbau und Verkehr, Abteilung Verkehrsplanung- und -lenkung der Stadt Herne zu stellen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

4. Arbeitsbeginn:

Einen Tag vor Beginn der Arbeiten ist die Stadtentwässerung Herne AÖR schriftlich von der beabsichtigten Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.

5. Lärminderung:

Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind die Anordnungen des Gewerbeaufsichtsamtes zu beachten.

6. Versorgungsleitungen:

Über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen hat sich der Anschlussnehmer bzw. der von ihm beauftragte Unternehmer in jedem Falle vor Beginn der Arbeiten in eigener Verantwortung bei den Versorgungsunternehmen zu informieren und die erforderlichen bzw. angeordneten Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

7. Herstellen von Baugruben und Gräben:

Baugruben und Gräben sind gemäß DIN 4124 herzustellen und zu verbauen.

8. Anschluss an die vorhandenen städtischen Kanäle:

Die Kanalisationsrohre dürfen für das Anschließen von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht angeschlagen werden. Die Anschlusslöcher sind mittels Kernbohrgerät herzustellen. Die Anschlüsse sind - falls nicht anders genehmigt - nicht unter Kämpferhöhe und rechtwinklig zum Straßenkanal herzustellen. Es sind Steinzeugrohr-Anschlußstutzen oder Sattelstücke -System Fabekun oder gleichwertig- einzubauen. Nur bei großen Rohrprofilen und starkwandigen Rohren dürfen Steinzeugrohrpassstücke verwendet werden. Sie dürfen nicht in das Rohrinne hineinragen.

9. Rohrmaterial und Dichtungen:

Zugelassen sind:

- a) Für das Dichten der Anschlußstellen nur zugelassene Dichtringe
- b) für Kanalhausanschlussleitungen nur Steinzeugrohre mit werkseitig

vorgefertigten Steckmuffendichtungen oder Rohre aus PVC-hart wandverstärkt, System Fabekun HS-S oder gleichwertig. Die Prüfbescheide sind der Stadtentwässerung Herne AÖR auf Verlangen vor

dem Verlegen und Dichten vorzulegen.

10. Gefälle:

Das Gefälle des Hausanschlusskanals zwischen Vorflutkanal und Revisionsschacht muß gleichbleibend und darf, falls nicht anders genehmigt, nicht kleiner als 2 % sein.

11. Schächte:

Die Ausführung der Schächte hat gemäß DIN 19549 zu erfolgen. Besteigbare Schächte müssen bei kreisförmigen Querschnitten eine Mindestinnenweite von DN 1000 haben. Bei rechteckigen Querschnitten müssen die Mindestmaße 800 mm * 1000 mm, bei quadratischen Querschnitten 900 mm * 900 mm betragen. Nicht besteigbare Schächte können andere Querschnitte haben, sofern Wartung und Reinigung des anschließenden Kanals bzw. der anschließenden Leitung nicht beeinträchtigt werden.

12. Verfüllen der Baugruben und Verdichten des Bodens:

Die Baugruben sind gemäß EN 1610 und unter Beachtung der „Zusätzlich Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien “ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln zu verfüllen und zu verdichten.

13. Aufbrechen und Wiederherstellen der Straßen- und Gehwegflächen:

Die Straßendecken und sonstigen Befestigungen sind aufzubrechen und nach vorgefundenen Materialien getrennt vom Boden zu lagern. Grundsätzlich ist der vorgefundene Unterbau mindestens in angetroffener Stärke und angetroffenem Material wiederherzustellen. Verlorengegangenes oder unbrauchbares Material ist zu ersetzen. Der Straßenaufbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden vom FB Tiefbau und Verkehr bestimmt. Der Aufbruch ist nach der Abnahme des Anschlusskanals und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu schließen. Die endgültige Deckschicht muß danach, spätestens innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein.

14. Abnahme:

Alle genehmigungspflichtigen Arbeiten gemäß Absatz 2 unterliegen einer Abnahme durch die Stadtentwässerung Herne AÖR. Die Arbeiten werden nur an Werktagen innerhalb der Dienstzeit abgenommen. Die Abnahme ist spätestens einen Werktag vorher schriftlich zu beantragen. Bei der Abnahme müssen die abzunehmenden Leitungen und Entwässerungsgegenstände gut sichtbar und gut zugänglich sein. Die Genehmigung mit den genehmigten Planunterlagen muß während der Bauausführung bis zur Abnahme auf der Baustelle einzusehen sein.

15. Arbeitsende - Fertigstellung:

Die Beendigung der Arbeiten, d.h. nach Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes ist der Stadtentwässerung Herne AÖR in jedem Falle schriftlich anzuzeigen.

16. Verkehrssicherungspflicht:

Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die an Verkehrsanlagen und sonstigen Einrichtungen (Versorgungsleitungen und dergleichen) durch die baulichen Maßnahmen seines Anschlusses verursacht werden.

17. Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Abnahme der endgültig wiederhergestellten Straßen- und Gehwegflächen und dauert 5 Jahre. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften behält sich die Stadtentwässerung Herne AÖR gemäß Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für die Stadt Herne vor, die erteilte Zulassung für das Herstellen von Kanalhausanschlüssen zeitweilig oder ganz zurückzuziehen.